

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Technischer Umweltschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, vom 3. Februar 2023 – Aktenzeichen G50/2022/031

### **Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Jagel**

Die Firma Rendac Jagel GmbH im Boklunder Weg, 24878 Jagel, plant die wesentliche Änderung einer Tierkörperverwertungsanlage in der Gemeinde Jagel, 24878 Jagel, Boklunder Weg, Gemarkung Jagel, Flur 8, Flurstücke 64/48, 51/6, 66 und 69.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Installation eines Membranbelebungsreaktors (MBR-Anlage)
- Aufstellen einer Fertig-Garage zur Installation der technischen Komponenten der MBR-Anlage und zur Lagerung von Chemikalien

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 7.12.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 7.19.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

- Da die bauliche Substanz der Nachklärung in einem maroden Zustand ist, wird diese durch eine MBR-Anlage ersetzt. Die MBR-Anlage wird als geschlossenes System installiert. Es wird lediglich ein Permeat-Behälter im Außenbereich installiert, welcher zur Hälfte geschlossen ist. Daher sind keine von der MBR-Anlage ausgehenden Gerüche zu erwarten.
- Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Änderung an oberirdischen Gewässern. Es findet keine Änderung der bestehende Einleitergenehmigung oder der Grundwasserentnahme statt.
- Die Produktionskapazität der Tierkörperverwertungsanlage wird durch die Änderung nicht erhöht.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Für das Vorhaben ist die Neuversiegelung einer Fläche von ca. 41 m<sup>2</sup> auf dem Betriebsgelände erforderlich. Die Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebiete DE 1423-394 und DE 1523-381 sind nicht betroffen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume findet nicht statt. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.